



An das
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111602/0002-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017 vom 6. Februar 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein
Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und
Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005,
das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung
1960 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 8. März 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 6. Februar 2017 unter der Geschäftszahl BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Integrationsgesetz – IntG:

Sprachkenntnisse und arbeitsmarktbezogene Qualifizierungen sind wesentliche Elemente einer nachhaltigen und gesamtwirtschaftlich positiv wirkenden Integration. Es wird jedoch im Sinne der Transparenz angeregt, für das Integrationsmonitoring eine Veröffentlichung – wie dies aktuell für den Integrationsbericht der Fall ist – vorzusehen.

Zu § 4 Abs. 3 IntG:

Die hier vorgesehenen Regelungen machen keinen Sinn für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, die bereits das Pensionsalter erreicht haben. Für diese kann ein A1-Sprachkurs nicht als Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt angesehen werden.

Zu § 5 Abs. 2 IntG:

Auch hier gilt zunächst das zu § 4 Abs. 3 Gesagte.

Dass die Werte- und Orientierungskurse „im Auftrag des AMS“ anzubieten sind, kann wohl nur für die Werte-/Orientierungskurse gelten, die im Rahmen des Integrationsjahres vorgesehen sind, jedoch nicht für „Basis“-Werte-/Orientierungskurse, die vom BMEIA/ÖIF bereits derzeit angeboten werden. Wenn hier ein „Auftragsverhältnis“ zum AMS vorliegt, stellt sich die Frage, ob das AMS hierfür die Kosten des BMEIA/ÖIF übernimmt. In der WFA findet sich dazu nichts, jedoch sind in der WFA zum Integrationsjahrgesetz (Begutachtungsentwurf des BMASK) die Werte-/Orientierungskurse zwar erwähnt, aber nicht getrennt von einer anderen Maßnahme ausgepreist. Eine Abklärung mit dem BMASK erscheint dringend geboten, sowohl was die Formulierungen im Gesetz, als auch was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der WFA betrifft.

Zum Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz - AGesVG:

Die Formulierung in § 2 Abs. 2 AGesVG „(...) oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.“ sollte auf „aufgrund von arbeitsschutzrechtlichen, hygienischen oder sicherheitstechnischen Vorschriften“ geändert werden.

Fraglich ist, ob das (legitime) Ziel des Verhüllungsverbots einer weiteren Prüfung durch die Gerichtshöfe im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung stand hält, weshalb es in den Erläuterungen ausführlicher dargelegt werden sollte (eventuell in Richtung Vorliegen allgemeiner Gefahr).

Der Vollständigkeit halber sollte in den Erläuterungen auf die bisherige Judikatur des EGMR zum Gesichtsbedeckungsverbot (z.B. Fall S.A.S. gegen Frankreich, EGMR 1.7.2014, 43835/1) eingegangen und dessen Argumente, die u.a. auch für das Zugeständnis eines weiten Ermessensspielraumes der Mitgliedstaaten herangezogen worden sind, näher dargelegt werden.

Was unter traditionelle Veranstaltungen zu subsumieren ist, wird sich – ohne nähere Erklärung in den Erläuterungen – in der Praxis möglicherweise als schwierig erweisen (wo wären beispielsweise Leichenbegängnisse einzureihen?).

Die in den Erläuterungen erwähnte Ausnahme witterungsbedingter Umstände geht aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 AGesVG nicht hervor.

Zur Straßenverkehrsordnung 1960:

Bei der geplanten Änderung sollte klargestellt werden, dass sich der vorgeschlagene Passus nicht auf Versammlungen bezieht.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Zur vorliegenden WFA wird angemerkt, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären und allenfalls zu ergänzen sind:

- 1) Im Ergebnisdokument wird ausschließlich auf das Integrationsgesetz sowie die damit verbundenen Verweisungen in anderen Gesetzen eingegangen. Eine – zumindest kurzgefasste – Darstellung der Problemlage und der intendierten Wirkungen hinsichtlich des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes sowie der StVO-Novelle wären aus Gründen der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit (§ 3 WFA-Grundsatz-VO) sinnvoll und wünschenswert.
- 2) Bei der Bedeckung scheint ein Widerspruch zwischen der tabellarischen Darstellung und der Erläuterung vorzuliegen: Im Text wird auf notwendige Umschichtungen bzw. Mittel der UG 11 verwiesen, in der Tabelle wird der Gesamtbetrag aus Mitteln der UG 12 bedeckt.
- 3) Im Ergebnisdokument sind nicht nur die finanziellen Auswirkungen auf das Ressortbudget des BMEIA darzustellen, sondern sämtliche Aufwendungen für alle beteiligten Ressorts. Sollten sich aus diesem Regelungsvorhaben z.B. Auswirkungen auf das BMASK ergeben (etwa durch § 4 Abs. 2 lit. b oder § 5 Abs. 2 des Entwurfs zum IntG) wären diese ebenfalls abzuschätzen und inklusive Bedeckung in der WFA darzustellen.

Sollten diese Auswirkungen bereits in anderen WFA-Dokumenten dargestellt sein, ist ein entsprechender Hinweis einzufügen.

- 4) Es wäre zu erläutern, inwiefern aus der Zuständigkeit der LVwG für Beschwerden über Entscheidungen nach dem IntG (§ 8 Abs. 2) heraus für diese Gerichte ein Zusatzaufwand (höhere Fallzahlen, dadurch Mehrarbeit bzw. zusätzlicher Personalbedarf und/oder Sachaufwand) zu erwarten ist. Ein solcher Aufwand würde finanzielle Auswirkungen auf die Länder bedeuten und wäre entsprechend darzustellen.
- 5) § 16 Abs. 4 IntG normiert eine Kostenbeteiligung des Bundes an Integrationsmaßnahmen, die von anderen Rechtsträgern (Gemeinden, NGOs etc.) durchgeführt werden. Es wäre in der WFA zu erläutern und zu spezifizieren, ob hier generell eine 100-prozentige Kostenübernahme angedacht ist oder diese nur anteilig erfolgen soll.
- 6) Die Forschungskoordinationsstelle ist – im Gegensatz zu Integrationsbeirat und Expertenrat – eine neu einzurichtende Institution. Der dafür nötige Personal- und Sachaufwand in der Zentralleitung des BMEIA ist in der WFA anzuführen.
- 7) Sofern eine seriöse Abschätzung aus derzeitiger Perspektive möglich erscheint, wäre darzustellen, wie hoch die Erträge aus der Verhängung von Geldstrafen gemäß § 23 Abs. 1 IntG voraussichtlich pro Jahr sein werden.
- 8) Die in der WFA unter „Transfer an den ÖIF“ angeführten Beträge sind nicht nachvollziehbar, zumal keine Angaben über die zugrunde gelegte Berechnungsmethode vorhanden sind, weder Preis- noch Mengengerüste. Erkennbar ist nur, dass der Budgetbedarf über die Jahre sinkt, was auf ein rückläufiges Mengengerüst schließen lässt. Es sind zwecks Nachvollziehbarkeit der ausgewiesenen Kosten jedenfalls anzugeben:
 - die Mengengerüste für Sprachkurse auf A1 und A2-Niveau (hier ist auch einzugehen auf den Konnex einerseits zur in Artikel 4 vorgeschlagenen Änderung des § 68 Abs. 1, 1. Satz AsylG [Erweiterung des Personenkreises, dem Integrationshilfe in Form von Sprachkursen gewährt werden kann, um die subsidiär Schutzberechtigten - im Zusammenwirken mit dem BMI/UG11] sowie andererseits zum Integrationsjahrgesetz – Begutachtungsentwurf des BMASK)
 - die Preise für die Sprachkurse auf A1 und A2-Niveau
 - die Mengengerüste für die Werte-/Orientierungskurse (getrennt nach „Basis“-kursen und weiterführenden Kursen im Rahmen des Integrationsjahres)

- die Preise für die Werte-/Orientierungskurse in den beiden Ausprägungsformen
- die Preise und Mengengerüste für die Integrationsprüfungen
- Sonstiges (allenfalls)

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres wird ersucht, die vorliegende Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugleitet.

08.03.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)